

SO_GERICHTE STBER.2021.35 vom 16. März 2022

SO Obergericht, 2022-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.35

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.35 du 16 mars 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.35 del 16 marzo 2022

Erwägungen

E. 001

ff.). Die beiden Protagonisten hätten von 2014 bis im Frühjahr 2015 eine Beziehung gehabt. Nachdem die Privatklägerin den Beschuldigten verlassen gehabt habe, habe dieser begonnen, eine Reihe ungerechtfertigter Forderungen gegen sie geltend zu machen. Dabei habe er sich wiederholt auf Dokumente gestützt, welche die Unterschrift der Privatklägerin trügen, obwohl sie diese nie unterzeichnet habe. So verlange der Beschuldigte von der Privatklägerin die Rückzahlung von zwei Darlehen in der Höhe von CHF 30'000.00 und CHF 50'000.00. Diese seien frei erfunden. Der Beschuldigte habe bei den zahlreichen Aufforderungen zur Rückzahlung auf zwei Schuldanerkenntnisse und einen Darlehensvertrag verwiesen. Diese drei Dokumente trügen alle die Unterschrift der Privatklägerin, obwohl sie diese nie unterzeichnet habe. Weiter habe der Beschuldigte der Privatklägerin im Frühjahr 2015 während kurzer Zeit ein Zimmer in [Ort 1] zur Verfügung gestellt. Eine Gegenleistung, namentlich einen Mietzins, habe er nie verlangt. Erst nachdem die Privatklägerin ihn verlassen gehabt habe, habe er plötzlich eine Forderung von CHF 5'220.00 geltend gemacht, die sich aus Mietkosten und anderen, nicht genau nachvollziehbaren Positionen zusammensetze. Diese Forderung habe der Beschuldigte bei Gericht eingeklagt. Das Verfahren sei derzeit beim Richteramt Olten-Gösgen hängig. Auffallend sei, dass der Beschuldigte an der Schlichtungsverhandlung vom 5. November 2015 keinen Mietvertrag habe vorweisen können, im Hauptverfahren nun aber plötzlich einen Mietvertrag eingereicht habe, der wiederum die Unterschrift der Privatklägerin trage, obwohl sie diesen nie unterzeichnet habe. Die angeblichen Darlehensforderungen habe der Beschuldigte ■ im Gegensatz zur deutlich geringeren angeblichen Mietforderung ■ bisher weder in Betreuung gesetzt noch vor Gericht eingeklagt. Indem der Beschuldigte am 20. Februar 2016 geschrieben habe «Du wirst mir das Geld zurückgeben, wenn du das nicht machst, dann wird es dein Sohn C.____ machen», habe er sich auch der versuchten Nötigung schuldig gemacht, da der in [ihrem Herkunftsland] lebende Sohn der Privatklägerin in absolut keiner Beziehung mit dem Beschuldigten und dessen ungerechtfertigten Forderungen stehe. Diese Bemerkung könne nur als Drohung verstanden werden.

E. 1

Am 27. Juni 2016 reichte Rechtsanwalt Bellwald im Namen von B.____ (im Folgenden: die Privatklägerin) gegen A.____ (im Folgenden: der Beschuldigte) Strafanzeige wegen Urkundenfälschung, versuchter Nötigung und ev. weiterer Delikte ein (Akten Seiten 001 ff, im Folgenden: AS

E. 1.1

Der Beschuldigte wird nun in zwei Fällen vom Vorhalt der Urkundenfälschung und in einem Fall vom Vorhalt des versuchten Betrugs freigesprochen. Allerdings hat er die

inkriminierten Dokumente tatsächlich gefälscht und beim Betreibungsamt eine gefälschte Urkunde vorgelegt. Damit hat er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt und es ist gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO für das erstinstanzliche keine Kostenausscheidung vorzunehmen. Wegen des Verbots der «reformatio in peius» (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist aber die Auflage von 10% der Kosten (bzw. der Staatsgebühr) gemäss Urteil der Vorinstanz zu bestätigen, ebenso der nur 90%-ige Rückforderungsanspruch für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers.

E. 1.2

Im zweitinstanzlichen Verfahren erzielt der Beschuldigte zwei zusätzliche Freisprüche und eine Strafreduktion. Damit ist es gerechtfertigt, im Berufungsverfahren die Verfahrenskosten zu 50% dem Beschuldigten und zu 50% dem Staat aufzuerlegen. Die Staatsgebühr ist dabei auf CHF 4'000.00 festzusetzen. Zuzüglich der Auslagen belaufen sich die Kosten des Berufungsverfahrens auf total CHF 4'100.00.

2. Entschädigungen

E. 1.3

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc S. 205).

E. 1.4

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die

Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Straftat sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis).

E. 1.5

Art. 49 Abs. 1 StGB schreibt vor: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden.

Der Richter hat somit in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Dabei hat er sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119 E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2; MATHYS, a.a.O., N. 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B_493/2015 vom 15. April 2016 E. 3.2).

BGE 144 IV 217 äussert sich zur Gesamtstrafenbildung weiter wie folgt:

Vorweg wird festgehalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich ist, wenn das Gericht im konkreten Einzelfall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen (teilweise) abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geld und Freiheitsstrafen sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Bundesgericht bestätigt diesbezüglich seine bisherige Rechtsprechung, indem es sich weiterhin für die konkrete Methode ausspricht nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit anderen Lehrmeinungen, welche sich für die abstrakte Methode aussprechen. Präzisiert wird die Rechtsprechung in folgenden beiden Punkten:

-Eine Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips setzt in Abgrenzung zum Absorptions- und Kumulationsprinzip voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte ist nicht möglich (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 3.5).

-Der Gesetzgeber hat die Konkurrenzen in Art. 49 StGB abschliessend geregelt. De lege lata ist es weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus Geld- und Freiheitsstrafen noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden (Präzisierung der Rechtsprechung; E. 3.6).

Das Bundesgericht ist mit dieser Entscheidung insbesondere davon abgekommen, Ausnahmen von der konkreten Methode zuzulassen, indem man bei spezifischen Konstellationen eine Gesamtbetrachtung aller verwirklichten Tatbestände, ohne für jeden Normverstoss eine (hypothetische) Strafe zu bilden, als angebracht und mit Art. 49 Abs. 1 StGB vereinbar betrachtete (Auflistung von Beispielen in E. 2.4). Dies galt insbesondere dann, wenn verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft waren, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich alleine beurteilen liessen (so noch Urteil des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16. März 2015). Diesen vom Bundesgericht damals vermehrt geschaffenen und tolerierten Ausnahmen von der konkreten Methode wurde aufgrund von Kritik eines Teils der Lehre, diese Rechtsprechung sei ergebnisorientiert und mit dem gesetzlichen Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe nicht vereinbar, für die Zukunft eine Absage erteilt (E. 3.5.4). Der Gesetzgeber habe die Konkurrenzen in Art. 49 Abs. 1 StGB ausdrücklich und abschliessend geregelt und sich für eine auf Strafen gleicher Art beschränkte Gesamtstrafenbildung in Anwendung des Asperationsprinzips entschieden. De lege lata sei es weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus mehreren Geld- und Freiheitsstrafen noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden. Nun fährt das Bundesgericht fort (E. 3.6): «Dass die vom Gesetzgeber getroffene Konkurrenzregelung nicht in allen Konstellationen mehrfacher Deliktsverwirklichung befriedigt und insbesondere im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 2018 reduzierte Höchstmass der Geldstrafe auf 180 Tagessätze, das auch im Rahmen der Gesamtstrafe zur Anwendung kommt, bei mehrfach begangener leichter Kriminalität zu unbilligen Ergebnissen führen wird, ist hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm.»

Dies bedeutet, dass bei einer Massen-Kleinkriminalität, bei der jedes einzelne Delikt für sich alleine mit einer Geldstrafe abgegolten werden könnte, fortan eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen (bei Delikten vor dem 1. Januar 2018 allenfalls 360 Tagessätzen)

auszufallen ist, auch wenn dies zu «unbilligen Ergebnissen» führen wird. Wie sich das in der Praxis verhält, zeigt ein neuer Entscheid, das Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2019 vom 11. März 2020 betreffend einen Fall des Solothurner Obergerichts.

E. 1.6

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn die übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

E. 2

Am 30. Juni 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen mehrfacher Urkundenfälschung. Gleichentags ordnete sie eine Hausdurchsuchung an seinem Wohnsitz an.

Am 16. August 2016 wurde die Privatklägerin polizeilich befragt.

Am 26. August 2016 fand die angeordnete Hausdurchsuchung beim Beschuldigten statt, anlässlich welcher zwei Mäppli/Hängeregister mit der Aufschrift «B. ___» sichergestellt wurden (Beschlagnahmeverfügung: 28. Juni 2017). Gleichtags wurde der Beschuldigte erstmals einvernommen.

Mit Verfügung vom 23. November 2016 stellte die Staatsanwaltschaft in Aussicht, die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Darlehens- und Mietverträge kriminaltechnisch auswerten zu lassen.

Am 29. November 2016 zeigte Rechtsanwalt Zollinger an, dass er vom Beschuldigten mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt worden sei.

Am 16. Dezember 2016 erteilte die Staatsanwaltschaft D. ___ vom kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern den Auftrag zur Erstellung eines Schriftengutachtens. Das Handschriftengutachten, welches vom 16. März 2017 datiert, wurde den Parteien mit Verfügung vom 21. März 2017 zugestellt.

Rechtsanwalt Bellwald nahm mit Eingabe vom 30. Mai 2016 Stellung zum Gutachten. In der Folge wurden mit Schreiben vom 28. Juni 2017 beim Betreibungsamt Olten-Gösgen der Zahlungsbefehl Nr. 455'570 sowie beim Richteramt Olten-Gösgen die Akten OGZPR.2015.1751 beigezogen.

Am 12. Oktober 2017 erging die ergänzte und bereinigte Eröffnungsverfügung gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Urkundenfälschung i.e.S., versuchter Erpressung sowie mehrfachen versuchten Betrugs.

Am 20. Oktober 2017 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass sie die Untersuchung gegen den Beschuldigten als vollständig erachte und beabsichtige, das Verfahren mit Bezug auf einen Teil der Vorhalte einzustellen, in Bezug auf die übrigen Vorhalte werde das Verfahren weitergeführt.

Am 14. Dezember 2017 erging sodann eine Teil-Einstellungsverfügung hinsichtlich der Vorhalte der mehrfachen Urkundenfälschung wegen des Darlehensvertrages und eines weiteren Mietvertrages über CHF 400.00 sowie wegen versuchter Erpressung (AS 619 ff.). Der Darlehensvertrag sei allenfalls der Privatklägerin untergeschoben worden und sie habe ihn unter anderen Dokumenten unterzeichnet, ohne den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Dem Beschuldigten wurde gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine reduzierte (anteilmässige) Entschädigung zugesprochen.

Gegen die Teil-Einstellungsverfügung erhob Rechtsanwalt Bellwald namens und im Auftrag der Privatklägerin Beschwerde bezüglich des Darlehensvertrages. Diese wurde von der Beschwerdekammer des Obergerichts mit Urteil vom 19. Februar 2018 gutgeheissen (AS 688 ff.).

Mit Verfügung vom 19. März 2018 wurde Rechtsanwalt Zollinger als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt.

Mit Verfügung vom 24. April 2018 setzte die Staatsanwaltschaft die dem Beschuldigten auszurichtende Entschädigung sowie den aufgrund der Teil-Einstellungsverfügung auf den Staat Solothurn entfallenden Anteil an den Kosten in Nachachtung des Urteils des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 19. Februar 2018 neu fest (AS 717 ff.).

Am 27. April 2018 sowie am 19. Juli 2018 ergingen sodann bereinigte Eröffnungsverfügungen, zuletzt wegen mehrfacher Urkundenfälschung i.e.S. sowie wegen mehrfachen versuchten Betrugs.

E. 2.1

Ausgangsgemäss hat A. ___ der Privatklägerin B. ___, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 4'895.30 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 2.2

A. ___ hat der Privatklägerin B. ___, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für das Berufungsverfahren eine ■ entsprechend dem Kostenentscheid um 50 % reduzierte ■ Parteientschädigung von CHF 161.55 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 2.3

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 23. September 2020 wurde die Entschädigung für den amtlichen

Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'289.70 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 9/10: der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (CHF 4'760.75) und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 510.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.4

Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger des Beschuldigten einen Arbeitsaufwand von 780 Minuten bzw. 13 Stunden geltend. Für die Hauptverhandlung inkl. Fahrzeiten werden sechs Stunden ausgewiesen. Da die Hauptverhandlung nur eine Stunde dauerte, werden Rechtsanwalt Zollinger lediglich fünf Stunden vergütet (2x2 h Fahrzeit, 1 h HV), so dass die Kostennote um eine Stunde gekürzt wird. Das zu bezahlende Honorar beläuft sich somit auf CHF 2'160.00 (Stundenansatz CHF 180.00), zuzüglich Auslagen von CHF 60.20 und Mehrwertsteuer von CHF 170.95 auf total CHF 2'391.15.

Demnach wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, für das Berufungsverfahren auf CHF 2'391.15 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 50 %: der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (CHF 1'195.55) und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers basierend auf einem geforderten Stundenansatz von CHF 200.00 (entsprechend CHF 129.25), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung der Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 251 Ziff. 1 StGB; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

festgestellt und erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 23. September 2020 wurde A.____ vom Vorwurf des versuchten Betrugs, angeblich begangen am 25. Juli 2016, freigesprochen (Anklageschrift [AnklS.] Ziff. I.2.b).

2. A.____ wird vom Vorhalt der mehrfachen Urkundenfälschung betr. AnklS. Ziff. I.1.a und b freigesprochen.

3. A.____ hat sich schuldig gemacht:

4. Im vorliegenden Verfahren wurde das Beschleunigungsgebot verletzt.

5. A.____ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 20.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren.

6. A.____ hat der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 4'895.30 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

7. A.____ hat der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 161.55 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

8. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 23. September 2020 wurde die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'289.70 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 9/10: der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (CHF 4'760.75) und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 510.50), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

9. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, auf CHF 2'391.15 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben im Umfang von 50 %: der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren (CHF 1'195.55) und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (CHF 129.25), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

10. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 8'222.00, werden wie folgt auferlegt:

A.____ CHF 8'022.00 (9/10 der Staatsgebühr + Auslagen)

Staat: CHF 200.00 (1/10 der Staatsgebühr)

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'100.00, werden wie folgt auferlegt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Fröhlicher

E. 2.5

Das Verfahren vor der Vorinstanz dauerte mit rund zwei Jahren sehr lange, was aber in erster Linie den gesundheitlichen Beschwerden des Beschuldigten zuzuschreiben war (Verschiebung der Hauptverhandlung und Zuwarten mit der Neuansetzung) und keine

Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt. Eine solche ist jedoch mit Blick auf die Dauer für die Erstellung der Urteilsbegründung festzustellen: Nach der Urteilsfällung vom 20. September 2020 wurde die erstinstanzliche Urteilsbegründung erst anfangs April 2021, also nach einem guten halben Jahr, versandt, obwohl es sich vorliegend nicht um einen komplexen Fall handelt. Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Urteilsdispositiv festzuhalten und die Geldstrafe ist aus diesem Grund um 20 Tagessätze auf nunmehr 200 Tagessätze zu reduzieren.

E. 2.6

Nun ist es aber so, dass eine Geldstrafe seit dem 1. Januar 2018 höchstens 180 Tagessätze betragen darf (Art. 34 Abs. 1 StGB). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz auf US 28 oben führt die Anwendung des mildereren Rechts vorliegend zum neuen Recht, nach dem ■ unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Gesamtstrafenbildung ■ wie erwähnt eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen ausgefällt werden darf. Somit ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu verurteilen.

E. 2.7

Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe ist von den Angaben des Beschuldigten vor der Vorinstanz auszugehen, wonach er und seine Ehefrau zusammen ein Renteneinkommen von total CHF 4'000.00 erzielen. Die Frist zur Einreichung von Einkommensunterlagen im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte ohne Reaktion verstreichen. Die von Amtes wegen eingeholten Steuerunterlagen belegen ein Gesamteinkommen von rund CHF 6'000.00 für beide Ehegatten. Der Beschuldigte selbst hat ein Renteneinkommen von rund CHF 1'800.00. Bei diesen finanziellen Verhältnissen und der recht hohen Anzahl von Tagessätzen ist die vorinstanzlich festgesetzte Tagessatzhöhe von CHF 20.00 angemessen. Somit ist eine Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 20.00 auszusprechen.

E. 2.8

Dem Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren mit der minimalen Probezeit von zwei Jahren.

1. Kosten

E. 3

Mit Anklageschrift vom 5. September 2018 wurden die Akten dem Richteramt Olten-Gösgen zur Beurteilung überwiesen. In der Anklageschrift werden dem Beschuldigten mehrfache Urkundenfälschung i.e.S. (Art. 251 Ziff. 1 StGB) und Blankettmissbrauch sowie mehrfacher versuchter Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) vorgeworfen.

Mit Verfügung vom 16. April 2019 wurde die Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichtsstatthalter auf den 26. Juni 2019 festgesetzt.

Am 21. Juni 2019 wies der Amtsgerichtspräsident die Anklageschrift vom 5. September 2018 gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung/Berichtigung zurück. Die bereinigte Anklageschrift datiert ebenfalls vom 21. Juni 2019 (Akten Vorinstanz Seiten 037 ff., im Folgenden: OG AS 037 ff.). Hierauf beantragte der Verteidiger gleichentags, die Verhandlung vom 26. Juni 2019 sei neu anzusetzen.

Mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 24. Juni 2019 wurde die Verhandlung vom 26. Juni 2019 abgesetzt. Die Hauptverhandlung wurde sodann mit Verfügung vom 3. Juli 2019 neu auf den 16. Oktober 2019 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 ersuchte der Verteidiger um Verschiebung der angesetzten Hauptverhandlung, da der Beschuldigte nicht transportfähig sei. Am 4. Juni 2020 wurde sodann (nach Mitteilung, der Beschuldigte sei gesundheitlich nun wieder in der Lage, teilzunehmen) neu zur Hauptverhandlung vorgeladen auf den 23. September 2020.

E. 3.1

Den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB verwirklicht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

Geschütztes Rechtsgut ist «das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird» (BGE 137 IV 169, 129 IV 33, 123 IV 63, 122 IV 335, 120 IV 126, 117 IV 166), «Treu und Glauben im Geschäftsverkehr» (BGE 119 Ia 346, 101 IV 59).

Die Vorinstanz hat die Elemente des objektiven und subjektiven Tatbestandes auf US 13 ff. korrekt umschrieben, darauf kann vollumfänglich verwiesen werden.

E. 3.2

Ebenso kann auf die von der Vorinstanz in Bezug auf die beiden Anklageziffern 1 lit. c und d vorgenommene, zutreffende rechtliche Subsumtion der einzelnen Vorhalte verwiesen werden:

In beiden Fällen hat der Beschuldigte eine Urkunde im Sinne des Gesetzes erstellt mit einem Inhalt, der nie dem geäusserten Willen der angeblichen Unterzeichnerin, der Privatklägerin, entsprach.

E. 3.3

Der Beschuldigte liess mit der Berufungserklärung und auch im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht hinsichtlich der Urkundenfälschungen folgenden Einwand anbringen:

Die angeblich gefälschten Urkunden seien gar nie eingesetzt worden, sondern erst bei der Hausdurchsuchung entdeckt worden. Damit sei nicht von einer Urkundenfälschung auszugehen, da ein Tatbestandsmerkmal der Urkundenfälschung die Absicht sei, sich oder jemandem anderen das Fortkommen zu erleichtern, was hier nicht erstellt sei.

Dem kann nicht gefolgt werden: Selbstverständlich hatte der Beschuldigte die falschen Urkunden (und zwar alle vier) erstellt, um sich damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen: Mit den gefälschten Urkunden sollten die von ihm geltend gemachten ■ unberechtigten ■ Forderungen bewiesen werden. In Bezug auf den Mietvertrag reichte er denn auch eine Kopie davon ■ was im Übrigen auch eine gefälschte Urkunde darstellte ■ beim Gericht ein. In Bezug auf die beiden Schuldanerkenntnisse bezog sich der Beschuldigte immer wieder auf diese Urkunden und gab sie in Kopie auch der Privatklägerin zur Untermauerung seiner Ansprüche ab (sie reichte sie dann auch mit der Strafanzeige ein) und den Darlehensvertrag nannte er bei der Betreibung der Privatklägerin

über die CHF 80'000.00 als Forderungsgrund und legte ihn in Kopie dem Betreibungsbegehren bei (AS 371 ff.).

E. 3.4

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfacher Urkundenfälschung ist zu bestätigen.

1.

Vorgehalten wird dem Beschuldigten unter Ziffer 2 lit. a der Anklageschrift versuchter Betrug, begangen am 30. Mai 2016, zum Nachteil der Privatklägerin, indem der Beschuldigte in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, versucht habe, das Richteramt Olten-Gösgen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen arglistig irrezuführen und dadurch zu einem Verhalten zu bestimmen, wodurch die Privatklägerin am Vermögen geschädigt worden wäre.

Konkret habe Rechtsanwalt Bernhard Zollinger (im Namen des Beschuldigten) am 30. Mai 2016 bei der Zivilabteilung des Richteramts Olten-Gösgen eine Klage gegen die Privatklägerin aufgrund ausstehender Mietzinsschulden eingereicht, in welcher er den Antrag gestellt habe, die Privatklägerin sei zur Zahlung von CHF 5'393.75 zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Januar 2015 zu verpflichten. Im Rahmen dieser Klage (Zivilverfahren OGZPR.2015.1751) habe der Beschuldigte einen gefälschten Mietvertrag (s.o. AKS Ziffer 1.d; Blankettfälschung) als Beweismittel eingereicht, um ein Urteil zu seinen Gunsten zu erreichen. Da in der Folge seitens der Privatklägerin keine Vermögensdisposition vorgenommen worden sei, sei es bei einem versuchten Betrug geblieben.

2.

Des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Betrug begeht somit, wer in Bereicherungsabsicht einen andern arglistig zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst. Die objektiven Tatbestandsmerkmale sind: a) arglistige Täuschung; b) Irrtum; c) Vermögensdisposition; d) Vermögensschaden; e) Motivationszusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Vermögensdisposition, und Kausalzusammenhang zwischen Vermögensdisposition und Vermögensschaden.

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen, auch hinsichtlich des Versuchs, kann erneut auf die allgemeinen Hinweise der Vorinstanz auf US 21 ff. verwiesen werden.

Vorliegend geht es um die Konstellation des «Prozessbetruges», einen Sonderfall des Betruges: Als Prozessbetrug gilt die arglistige Täuschung des urteilenden Richters durch unwahre Tatsachenbehauptungen der Prozessparteien, die darauf abzielen, ihn zu einem das Vermögen einer Prozesspartei oder Dritter (materiell unbegründet) schädigenden Entscheid zu bestimmen (BGE 122 IV 197 E. 2 S. 199; Urteile des Bundesgerichts 6B_1005/2013 vom 10. Februar 2014 E. 5.1 und 6B_748/2008 vom 16. Februar 2009 E. 3.7). Der Sonderfall des Prozessbetrugs fällt unter den allgemeinen Betrugstatbestand. Für eine Tatbestandsmässigkeit gelten keine grundsätzlichen Besonderheiten. Des Betrugs macht sich daher auch schuldig, wer den Tatbestand durch Irreführung des Gerichts begeht (BGE

122 IV 197 E. 2d S. 203). Im Rahmen der zur Arglist entwickelten Kriterien ist aber der konkreten Prozesssituation und Verfahrensart Rechnung zu tragen (BGE 122 IV 197 E. 3d S. 206). Arglist liegt insbesondere vor beim Vorlegen rechtswidrig erlangter oder gefälschter Urkunden und Belege (BGE 106 IV 358 E. 2a [systematische Verwendung unechter akademischer Titel durch einen Psychologen], BGE 116 IV 23 E. 2c [gestohlenes Namen-Sparheft]; BGE 117 I 153 E. 4b [inhaltlich unwahre Stempelkarten]; BGE 120 IV 14 [Erstellen inhaltlich unwahrer Rechnungen], BGE 120 IV 186 [Verwendung fingierter Dokumente]).

3.

Im vorliegenden Fall reichte der Beschuldigte im Zivilverfahren gegen die Privatklägerin den gefälschten Mietvertrag ein, um dadurch das Bestehen der eingeklagten Forderung zu belegen. Damit wollte er beim zuständigen Gericht eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorrufen, dieses mit anderen Worten über das Bestehen einer Schuld der Privatklägerin täuschen. Die Arglist ist im Lichte der oben dargestellten Lehre und Rechtsprechung aufgrund des Einreichens einer gefälschten Urkunde ebenfalls zu bejahen. Entsprechend wollte der Beschuldigte das Gericht zu einem Handeln, konkret zum Erlass eines Urteils, veranlassen, welches die Privatklägerin zu seinen Gunsten (materiell unbegründet) am Vermögen geschädigt hätte. Mithin wollte er sich durch das Vortäuschen einer Schuld einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil verschaffen. Das Gericht erachtete den eingereichten Mietvertrag als gefälscht und als für die Beweiswürdigung unbeachtlich (E.2.2 des Urteils des Richteramtes Olten-Gösigen vom 31. Januar 2019 im Verfahren OGZPR.2015.1751) und wies die Klage des Beschuldigten in der Folge ab. Der strafrechtlich relevante Erfolg trat m.a.W. nicht ein. Dieses Nichteintreten des angestrebten Erfolgs ist jedoch nicht auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen, vielmehr hat dieser seine Tatentschlossenheit manifestiert und sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale des Betruges erfüllt.

4.

Der Beschuldigte liess mit der Berufungserklärung einwenden, es könne hinsichtlich des angeblich gefälschten Mietvertrages nicht von Betrug gesprochen werden, da die Privatklägerin offensichtlich einen Mehrwert aus dem Mietverhältnis gezogen habe.

Der Einwand ist ■ abgesehen davon, dass ein gewichtiger Teil der eingeklagten Forderung aus einer «Rückzahlung Vorschuss Lebenshaltungskosten» bestanden haben soll ■ rechtlich vor dem Hintergrund des Vermögensbegriffs schwer nachvollziehbar: Wenn der Beschuldigte mit der Klägerin vereinbart hat, für ihre Unterkunftskosten aufzukommen (vgl. bspw. die bereits zitierte Bestätigung vom 7. April 2014, AS 350), hatte der Beschuldigte keinen Forderungsanspruch gegenüber der Privatklägerin und deren Vermögen war nicht durch eine entsprechende Schuld belastet. Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen versuchten (Prozess-)Betrugs ist somit korrekt.

E. 4

Am 23. September 2020 fällte der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen folgendes Strafurteil (OG AS 108 ff.):

«

1. Der Beschuldigte A. ___ hat sich des versuchten Betrugs, angeblich begangen am 25. Juli 2016, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen (AnklS. Ziff. I.2.b).

2. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht:

-der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen in der Zeit von 2. Mai 2014 bis spätestens 27. Juni 2016 (AnklS. Ziff. I.1.a - d)

-des versuchten Betrugs, begangen am 30. Mai 2016 (AnklS. Ziff. I.2.a)

3. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je CHF 20.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 3 Jahren.

4. Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin B.____, [] vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, eine Parteientschädigung von CHF 4'895.30 (inkl. 7.7% MwSt. und Auslagen) zu bezahlen.

5. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, wird auf CHF 5'289.70 (inkl. 7.7% MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10 = CHF 4'760.75 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 9/10 = CHF 510.50 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

6. Die Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 belaufen sich auf total CHF 8'222.00. Davon hat der Beschuldigte CHF 8'022.00 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.»

E. 5

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte am 5. Oktober 2020 die Berufung anmelden (OG AS 140).

Mit Berufungserklärung vom 28. April 2021 liess der Beschuldigte einen vollständigen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen beantragen.

Der Oberstaatsanwalt verzichtete mit Schreiben vom 11. Mai 2021 auf eine Anschlussberufung, auf eine weitere Teilnahme am Berufungsverfahren werde ebenfalls verzichtet.

Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 20. Mai 2021 ebenfalls den Verzicht auf eine Anschlussberufung erklären.

Damit ist das erstinstanzliche Urteil wie folgt teilweise in Rechtskraft erwachsen:

E. 6

Mit Verfügung vom 24. November 2021 wurden der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger zur Hauptverhandlung vor das Berufungsgericht vorgeladen.

Mit Eingabe vom 28. Februar 2022 liess die Privatklägerin die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragen.

Die Berufungsverhandlung fand am 16. März 2022 statt.

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten Urkundenfälschung in vier Fällen vorgehalten (zusammenfassende Darlegung):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.